

Hygienekonzept

Veranstaltungstitel	Kultur_Los! Festival
Veranstaltungstermin	05.08.2021 – 16.08.2021
Maximale Besucherzahl	200/350
Veranstaltungsorte	Eschholzpark, Stühlinger Kirchplatz, Alter Messplatz
Betreiber des Veranstaltungsortes	Stadt Freiburg
Veranstalter	Kulturamt der Stadt Freiburg Münsterplatz 30 79098 Freiburg
Verfasser_in des Hygienekonzepts	Gottfried Haufe
Stand	Mittwoch, 14. Juli 2021

Veranstaltungsbeschreibung
Bei dem Kultur_Los! Festival handelt es sich um ein 12-tägiges städtisches Festival mit dem Schwerpunkt auf der Förderung der regionalen Kulturszene und Kulturschaffenden. Auf drei Plätzen bzw. Bühnen werden im Rahmen des Festivals Konzerte und Aufführungen für ein breites Publikum dargeboten.

Das Wichtigste in Kürze

Die allgemein geltenden Hygienevorschriften sind zu beachten, Maskenpflicht (OP-Maske oder FFP2-Maske) herrscht, wo die 1,5 m Abstand nicht eingehalten werden können.

Beim Kartenkauf werden Daten zur Kontaktnachverfolgung erhoben.

Alle Teilnehmer_innen des Festivals ab sechs Jahren müssen entsprechend der geltenden Bestimmungen getestet, geimpft oder genesen sein und dies beim Einlass nachweisen.

Wer typische Symptome einer Infektion mit dem Corona-Virus aufweist, bleibt bitte zuhause.

Bei Reihenbestuhlung werden durch das Buchungssystem automatisch nur diejenigen zusammengesetzt, die zusammen buchen. Zu allen anderen werden zwei Plätze Abstand eingehalten.

Manche Veranstaltungen am Alten Messplatz sind mit Biergarnituren bestuhlt, an denen bis zu sechs Personen sitzen können. Wer weniger als sechs Plätze bucht, sitzt ggf. mit fremden Personen ohne Abstand zusammen.

Inhalt

1. Präambel	2
2. Aufgabe des Hygienekonzepts.....	2
3. Besucherzahl und Veranstaltungsaufbau.....	2
4. Zuschauerverhalten und Bandverhalten	3
5. Allgemeine Anforderungen	3
6. Besondere Anforderungen	4
7. Gastronomie	6
8. Genehmigung des Hygienekonzepts	6
9. Ansprechpartner	6

1. Präambel

Das nachfolgende Hygienekonzept erweitert das Sicherheitskonzept der Stadt Freiburg um spezielle Maßnahmen zum Schutz vor Ansteckung durch SARS-CoV-2 (COVID-19) während des städtischen Kultur_Los! Festivals. Das Hygienekonzept ist für alle an der Organisation und Durchführung der Veranstaltung Beteiligten verbindlich. Dies beinhaltet Mitwirkende, beauftragtes Personal und das Publikum der Veranstaltung.

Mitarbeitende und beauftragte Dienstleistungsunternehmen werden über die Maßnahmen schriftlich informiert. Die Information der Besucher_innen erfolgt bei der Bewerbung der Veranstaltung (z.B. Flyer), während des Ticketverkaufs, vor Ort durch Hinweisschilder sowie durch das beauftragte Personal und über vorab genutzte Informationskanäle.

Wenn sich im Folgenden auf die CoronaVO bezogen wird, ist die „Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2“ vom 25. Juni 2021 gemeint.

Sollten sich zwischen dem Zeitpunkt der Erstellung des Hygienekonzepts und der Veranstaltung rechtliche Änderungen ergeben, bspw. durch die Veröffentlichung einer neuen Verordnung, werden diese unmittelbar bei der Veranstaltungsplanung berücksichtigt und fließen in die Kommunikation mit allen beteiligten Parteien unverzüglich mit ein.

2. Aufgabe des Hygienekonzepts

Zusätzlich zu den üblichen veranstaltungsspezifischen Gefahren sollen Maßnahmen entwickelt werden, um das Risiko einer Übertragung und Infektion durch das SARS-CoV-2-Virus zu minimieren und auf ein akzeptables Maß zu verringern. Für den Fall einer Infektion soll die Nachvollziehbarkeit von Infektionswegen für die zuständigen Behörden erleichtert werden.

3. Besucherzahl und Veranstaltungsaufbau

Die jeweilige Besucherzahl der drei Veranstaltungsplätze ergibt sich aus den Bestuhlungsplänen (siehe Anhang), basierend auf den Abstandsregeln und der CoronaVO. Entsprechend der zugelassenen Besucherzahl greifen unterschiedliche Maßnahmen äquivalent zur CoronaVO.

Eine Überfüllung der Veranstaltung kann ausgeschlossen werden, da die Teilnahme nur durch vorherigen Ticketerwerb möglich ist. Der Zugang wird durch das beauftragte Personal des Veranstalters kontrolliert, sodass Personen ohne Ticket keinen Zugang zum Veranstaltungsbereich erhalten.

Auf allen Veranstaltungen mit Bestuhlung gilt eine verbindliche Sitzplatzzuordnung, dies gilt sowohl für Reihenbestuhlung als auch für Biergarnituren. Im Buchungsprozess werden die Anzahl der genehmigten Personen pro Sitzgruppe (max. 15 Personen aus max. 4 Haushalten bzw. 6 Personen aus 4 Haushalten bei Biertischgarnituren) berücksichtigt. Die dynamische Bestuhlung ermöglicht die Einhaltung aller Abstandsregeln bei gleichzeitiger Flexibilität der zusammengehörenden Personengruppen, da im Buchungsprozess zusammengehörige Stuhlgruppen automatisch 1,5 Meter von der nächsten Stuhlgruppe platziert werden.

Drei Veranstaltungen finden als Stehplatzkonzerte mit maximal 300 zugelassenen Teilnehmenden statt. Ab Inzidenzstufe 3 fallen diese Konzertabende aus.

4. Zuschauerverhalten und Bandverhalten

Bei bestuhlten Veranstaltungen haben sich alle Besucher_innen an ihren Platz zu halten. Unmittelbar vor dem Sitzplatz darf gestanden und getanzt werden, solange dadurch keine anderen Besucher_innen am Durchgang durch die Stuhlreihen gehindert wird. Zwei Beauftragte des Veranstalters achten auf die Einhaltung des Aufenthaltes auf bzw. vor den Sitzplätzen.

Die Kulturschaffenden und Bands haben auf der Bühne mindestens 1,5 Meter Abstand zum Publikum einzuhalten. Auf der Bühne gelten die allgemeinen Anforderungen an alle Beteiligten des Festivals (siehe Punkt 5) sowie die geltenden Regeln für Bands, Kulturschaffende und Orchester.

Im Backstagebereich gelten dieselben allgemeinen Anforderungen wie auf dem restlichen Gelände (siehe Punkt 5). Hier ist der Aufenthalt aller Beteiligten an der Produktionsdurchführung vor, während und nach der Veranstaltung gestattet. Es werden keine Gäste zugelassen. Allen Kulturschaffenden werden im regulären Sitzkontingent Plätze reserviert, um den Backstagebereich vor und nach dem Auftritt wieder zügig verlassen zu können.

5. Allgemeine Anforderungen

3Gs (Getestet, Geimpft, Genesen):

Um am Kultur_Los! Festival teilnehmen und einen der drei Veranstaltungsorte betreten zu können, benötigt jede/r Besucher_in, Mitarbeitende und Kulturschaffende neben dem Festivalticket einen offiziellen Nachweis

- **entweder** eines tagesaktuellen negativen Covid-19-Testes (nicht älter als 24 Stunden/bei Schülertests nicht älter als 60 Stunden), kein privat durchgeführter Selbsttest) bzw. ein negatives PCR-Testergebnis (nicht älter als 48 Stunden)
- **oder** einen Nachweis über vollständigen Covid-19-Impfschutz (14 Tage nach Gabe abschließender Impfung)
- **oder** eine ärztliche Bestätigung einer überstandenen Covid-19-Erkrankung (mindestens 28 Tage, maximal 6 Monate zurückliegend).

Die Nachweispflicht eines Tests gilt ebenfalls für Kinder ab 6 Jahre.

Alle Mitarbeitenden, Dienstleister_innen und Kulturschaffenden werden durch die Veranstaltungsleitungen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ihre Anwesenheit und Arbeit auf dem Festivalgelände den gleichen Regeln und Pflichten unterliegen wie das Publikum. Besonders betrifft dies den Nachweis eines der 3Gs, der mit Betreten des Geländes erbracht werden muss und durch das Einlasspersonal des Festivals überprüft wird.

Kulturschaffende sollten vor ihrem Auftritt ggf. Zeit für den Erwerb eines tagesaktuellen negativen Covid-19-Testes einplanen. Um mögliche Veranstaltungsverspätungen oder Ausfälle aufgrund dieser zusätzlichen Vorkehrungsmaßnahme ausschließen zu können, liegen notfalls Schnelltests zur Testung von Mitwirkenden, Personal oder einzelner Mitglieder der Bands bereit und es wird dafür zuständiges Personal gestellt.

Darüber hinaus werden alle Mitarbeitenden und an der Produktion Beteiligte über die geltenden Regeln und Maßnahmen vor Ort aufgeklärt und entsprechend eingewiesen.

Abstandsregel und Maskenpflicht:

Gemäß der CoronaVO vom 25. Juni 2021 ist bei Veranstaltungen im Freien bis zu 750 Personen (bis Stufe 2) kein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten,

solange die 3Gs überprüft werden **und** die Inzidenzstufe 1 gilt **und** nicht mehr als 300 Menschen auf dem Platz zugelassen sind

oder die 3Gs überprüft werden **und** die Inzidenzstufen 2-4 gelten **und** nicht mehr als 200 Menschen auf dem Platz zugelassen sind.

Die Pflicht einer medizinischen Maske (OP-Maske oder Atemschutzmaske (FFP2 oder KN95/N95) ist ebenfalls nur bei einer größeren Publikumsgröße >200 (Stufe 2-4) oder >300 (Stufe 1) erforderlich.

Auf den Plätzen mit einer Maximalkapazität von 200 Gästen gilt daher in Stufe 1-2 keine Masken- und Abstandspflicht. Ab Stufe 3 gilt die Abstandspflicht 1,5 Metern, die Maskenpflicht gilt auch bei Stufe 3 und 4 nicht.

Bei den Stehplatzveranstaltungen mit einer Maximalkapazität von 300 Gästen gilt in Stufe 1 keine, ab Stufe 2 jedoch eine Maskenpflicht. Bei Stufe 1-2 gilt auch hier keine Abstandspflicht, ab Stufe 3 werden die Stehplatzveranstaltungen abgesagt.

Die Maskenpflicht gilt in allen genannten Fällen für alle Bereiche des Geländes außerhalb des eigenen Sitzplatzes, inklusive Gänge, Gastro und Backstage.

Die Besucher werden anhand zusätzlicher Beschilderung mit den gängigen Piktogrammen über die geltenden Regeln informiert (für den Fall von Stufe 3-4). Im Veranstaltungsverlauf wird von mehreren Beauftragten des Veranstalters zudem kontrolliert, dass die Regeln eingehalten werden (siehe Punkt 3). Bei mehrmaligem Verstoß gegen die geltenden Regeln auf dem Gelände behält sich der Veranstalter vor, die entsprechenden Personen vom Gelände zu verweisen.

Sollte ein_e Besucher_in keine medizinische Maske bei sich führen, werden ausreichend Exemplare vorgehalten, die zur Verfügung gestellt werden können. Dies gilt auch für Mitarbeitende, weiteres Personal sowie alle beteiligten Kulturschaffenden.

6. Besondere Anforderungen

Gemäß CoronaVO muss der Veranstalter bei der Durchführung von Veranstaltungen die Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO einhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 CoronaVO erstellen und eine Datenerhebung nach § 6 CoronaVO durchführen. Darüber hinaus gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 CoronaVO und die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 CoronaVO sind einzuhalten.

Auf diese Punkte und die daraus resultierenden Maßnahmen wird im Folgenden konkret eingegangen.

Sanitäranlagen:

Die auf den Veranstaltungsplätzen aufgebauten Sanitäranlagen können durch die Teilnehmer_innen dieser Veranstaltungplätze genutzt werden. Die Sanitäranlagen werden regelmäßig gereinigt. Eine Dokumentation über die Reinigungsintervalle erfolgt über Unterschriftenlisten in den Sanitäranlagen. Ein starker Fokus der Reinigungskräfte liegt auf dem Auffüllen von Papier, Seife und Desinfektionsmittel, damit die Besucher_innen direkten Zugang dazu haben ohne unnötige Wege zu gehen.

Öffentliche Toiletten in unmittelbarer Nähe zum Festivalgelände sind ebenfalls als Sanitäranlagen für die Festivalteilnehmer_innen eingeplant. Dort unterliegen die Festivalteilnehmer_innen den Auflagen und Vorschriften der Stadt Freiburg.

Desinfektionsmittelspender:

An sämtlichen Zu- und Ausgängen der Veranstaltungsplätze werden Spender mit Desinfektionsmittel gut sichtbar installiert. Darüber hinaus sind in den Sanitäranlagen im Waschbereich ebenfalls zusätzliche Spender installiert.

Zusätzlich werden im Veranstaltungsbereich (z.B. Backstage), außerhalb von Flucht- und Rettungswegen, mobile Spender positioniert.

Kommunikation:

Dieses Hygienekonzept und etwaige weitere Informationen gehen dem Amt für öffentliche Ordnung (zur Information und Abstimmung), an alle an der Veranstaltungsproduktion beteiligten Parteien und die entsprechend beauftragten Dienstleistungsunternehmen und Personal sowie unsere involvierten Mitarbeitenden und Kulturschaffenden zu. Darüber hinaus wird das Konzept als Ganzes sowie vereinfacht unterteilt in eine FAQ-Liste auf der Webseite des Festivals veröffentlicht.

Die Information der Besucher_innen erfolgt bei der Bewerbung der Veranstaltung (z.B. Flyer), während des Ticketverkaufs, vor Ort durch Hinweisschilder sowie dem beauftragten Personal und über vorab genutzte Informationskanäle.

Datenerhebung:

Gemäß §6 CoronaVO werden von unseren Teilnehmenden im Vorfeld der Veranstaltung beim Ticketkauf über den Partner Reservix folgende Daten erhoben:

- Vor- und Nachname
- Anschrift
- Datum und Uhrzeit der besuchten Veranstaltung
- Telefonnummer

Dabei werden die Anforderungen Datenspeicherung, -nutzung, -aufbewahrung und -löschung gemäß der CoronaVO eingehalten, ebenso die Vorgaben der DSGVO.

Personen, die der Erhebung ihrer Kontaktdaten widersprechen, sind von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

Die Datenerfassung erfolgt komplett digital im Vorfeld der Veranstaltung. Am Veranstaltungstag wird die Anwesenheit festgestellt und die 3Gs überprüft.

Dienstleistungsunternehmen werden verpflichtet die oben aufgeführten Daten von allen anwesenden Personen zu führen und bei Bedarf zur Verfügung zu stellen.
Kulturschaffende hinterlegen beim Betreten des Backstage-Bereichs ihre Kontaktdaten auf dafür vorgesehenen Datenerfassungsblättern. Diese werden gemäß den Vorgaben der CoronaVO und der DSGVO nach vier Wochen vernichtet.

Zutritt- und Teilnahmeverbote:

Gemäß §7 CoronaVO wird Personen, die innerhalb der letzten 10 Tage mit einer mit dem Coronavirus infizierten Person in Kontakt standen oder selbst die typischen Symptome einer Infektion ausweisen, der Zutritt zur Veranstaltung verweigert. Dasselbe gilt für Menschen ohne zuvor gekauftes Ticket sowie ohne Nachweis eines der 3Gs.

7. Gastronomie

Die Einhaltung der Vorgaben der CoronaVO wird durch das beauftragte Gastro-Personal sichergestellt.

8. Genehmigung des Hygienekonzepts

Eine Genehmigung des Hygienekonzepts ist gemäß den Vorgaben der CoronaVO nicht notwendig.

9. Ansprechpartner

Anschrift	Kulturamt der Stadt Freiburg, Münsterplatz 30, 79098 Freiburg i. Br.
E-Mail	kultur_los@stadt.freiburg.de
Telefon	0761-201 2101